

Spitalversicherung myFlex. Alle Unterschiede zur bisherigen ZB auf einen Blick.

Die vollumfänglichen Zusatzbedingungen (ZB)
«Spitalversicherung myFlex» finden Sie unter den Downloads auf
unserer Website: css.ch/anpassungen

	Bisher ZB Ausgabe 01.2009	Neu ZB Ausgabe 01.2027
Art. 2.1	Schweizweite Deckung für Wahlbehandlungen, weltweite Deckung für Notfallbehandlungen: Die CSS bezahlt sämtliche Leistungen für diagnostische Untersuchungen und medizinische Behandlungen. Während eines Auslandsaufenthalts sind die Leistungen auf die Akutphase der Behandlung beschränkt, wenn gleichzeitig eine Rückkehr in die Schweiz nicht zumutbar ist.	Schweizweite Deckung für Wahlbehandlungen, weltweite Deckung für Notfallbehandlungen: Die CSS bezahlt sämtliche Leistungen für diagnostische Untersuchungen und medizinische Behandlungen. Während eines Auslandsaufenthalts sind die Leistungen auf die Akutphase der Behandlung beschränkt, wenn gleichzeitig eine Rückkehr in die Schweiz nicht angemessen ist.
Art. 4.5	Bei Behandlungen im Ausland ist unverzüglich die CSS-Notrufzentrale beizuziehen. Leistungen werden nur erbracht, wenn die CSS-Notrufzentrale diese genehmigt resp. organisiert hat	Bei einer medizinischen Behandlung im Ausland (insbesondere vor einem Spitalaufenthalt) ist unverzüglich die CSS-Notfallzentrale zu kontaktieren, welche die Behandlung organisiert (z.B. Zweibettzimmer, falls verfügbar), koordiniert sowie Kostengutsprachen erteilt. Werden die medizinischen Behandlungen nicht durch die CSS-Notfallzentrale organisiert und genehmigt, kann der Leistungsanspruch im Rahmen der Schadenminderungspflicht (Ziffer 24.1 AVB) sowie bei Verletzung von Pflichten im Schadenfall (insbesondere der Auskunft-, Untersuchungs-, Meldepflichten sowie dem Vorliegen einer Kostengutsprache; Ziffer 25) verweigert oder nach Ermessen festgelegt werden (Ziffer 26 AVB). Ausgenommen hiervon sind medizinische Behandlungen bei Vorliegen von Gefahr in Verzug.